

§ 152 Stmk. L-DBR Auszahlung

Stmk. L-DBR - Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.12.2025

1. (1)Der Monatsbezug sowie die für jedes Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung sind an folgenden Tagen auszuzahlen:

Auszahlung	Auszahlung
Monatsbezug	Sonderzahlung
Beamte/Beamtinnen Vertragsbedienstete Beamte/Beamtinnen Vertragsbedienstete	
am Ersten jeden am 15. jeden	1. März
Monates	1. Juni
	15. Juni
	1. September
	15. September
	1. November
	15. November

1. (2)Soweit der Tag der Auszahlung nach Abs. 1 kein Arbeitstag ist, ist die Auszahlung am vorhergehenden Arbeitstag, spätestens aber am Ende des Dienstverhältnisses auszuzahlen. Eine vorzeitige Auszahlung ist zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist.

In Kraft seit 01.01.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at